

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I /**

**299**

**- Anfang -**

Gutachten der Akademie  
über künstlerische und wissen-  
schaftliche Gegenstände

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

I/299

PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Gutachten der Akademie

---

über künstlerische und wissenschaftliche Gegenstände

---

---

Laufzeit: 1879 - 1880

Blatt: 21

Alt-Signatur: Reg. II - Abt. 2 - Nr. 2 a

**Signatur: I/299**

1

Sunday, 14. 9. 79.  
11303  
14. 9. 79  
140  
M

Freudefather Herr Gesinnung!

Collegen A. Wolf ist vorrathig mit  
Abwaschen, Abkühlung, Feinering findet nicht für möglich,  
ist vertheilt. Die die Platte auf einmal zu geben,  
M. ist vorrathig die Platte von Gladenbeide  
morgen mit einander zusammen lassen,  
damit der Transport Dienstag ist,  
folgen kann.

Sehen Sie die Güte Ihrer Gesinnung  
möglichst bald an die Herrn Minister  
gelangen zu lassen; damit ich noch  
erfolgreich gestehen kann.  
Mit vorzüglicher Gesinnung bin ich

Ihre  
ganz ergebener  
Carl Heil.

My husband Dr  
Farrell Sept 11.  
Prof. Wolff acc  
It was 25 h. Frink.  
v. 23/9 703.

W  
my

ad I. 1903.

191

2

27/8

Heuerd

Die Vorberathung von dem Reich  
der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften  
Commissionen zur Abfassung der von dem  
kaiserlichen Professor Heil gefertigten  
fertigsten Modell der von dem  
kaiserlichen Professor Heil gefertigten  
Gefahrensfall Gesetze von Wangel zu  
veröffentlichten Arbeit bildet sich selbstständig,  
sich in der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften  
Professor Heil einige von den Commissionen  
gewünschte Abänderungen beifügen vor-  
genommen hat, wiederum in einer  
den Commissionen der mit dem Professor  
Heil am 24. September 1878 abge-  
schlossenen Abmachung entsprechend Weise  
eingesetzt mit dem kaiserlichen Professor  
der Modell Heil der Vorberathung  
Commissionen erfolgt ist.

Berlin, den 25. September 1879.

Heil  
Albert Wolff  
H. L. L. L.

Berlin den 30. August 1879.

3. 7. 1879.

142

Bestirft die Abnahme des Modells des  
des General-Feldmarschalls Grafen von  
Wrangel zu verzeichnen von dem Bildhauer  
Friedrich Meißner in Berlin  
Verzeichnet.

I. 1343.

von Syllburg

Das ist eine in der Sitzung des Senats  
des Reichs vom 15. August d. J. - d. N. Nr. 2395 -  
verlesene Erklärung des von dem Kaiser  
des Reichs. Abnahme des Bildhauer  
Kommissionen beauftragt die Abnahme des  
von dem Bildhauer Friedrich Meißner in Berlin  
fertig gestellten Modells des General-  
Feldmarschalls Grafen von Wrangel zu  
verzeichnen. Das Bild ist gefertigt zu haben.  
verzeichnet.

Der Präsident

Heinrich

An  
den Reichs-Präsidenten und Minister  
des Reichs. pp. Bismarck  
Herrn von Tschammer  
Syllburg.

i/10  
Jugend  
al  
mis / d. d.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin den 26 August 1879

S. 96. 2785. U. IV - 79.

11347

1/10 79

143

Ihr Königl. Kunst

es wird an dem 15. d. M. - No. 2395 U. IV - 79.  
betreffend das Modell der drei Gruppen v. Krangel  
zu vorkommen. Abdrucke, coll.

zu geneigen, aber ein Verzeichnis der Zeichnungen auszugeben.

Im Auftrage.

W. J.

Alt. No. 1343 erledigt  
ad acta.

Berl. 1/10 79.

U. A.

dem Königl. Kunst der geistlichen Behörden der  
Kunst.

J. J.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin, den 2. October 1877

Mr. Lloyd T. 1364.

с. №: 2830 II-V-79

Der Königl. Kant.  
Wiederholt  
Einschreibung kommt, die man sehr leicht erkennen kann  
Verfügung vom 15. ten August d. Jt. - No. 2395. U. E. - Jt.  
betreffend die Abnahme der Modell für das den Grafen  
von Wangel zu verfertigen Modell, nimmt.

zu gewinnen, aber ein Verlust der Parzierung auszuweisen.  
Im Uebersicht.

Griff

H. S.  
Hörsavigt av  
nr. 10  
v. 10 79.  
Jöllner.

An  
 den kaiserlichen Senat der geistigen Universitäten des Reichs

24

*I. 1430.*

Jan. 15/19

By.

Ernst Reinhold

befehlen mir auch in der Lage zu sein  
 mich die gegenwärtigen vom 28. Februar resp.  
 7. Juli d. J. — U. IV. Nr. 451 resp. 2076. — und  
 in der Lage vom 22. Juli d. J. — I. 1008. —  
 die notwendige Anfertigung der vom  
 Professor W. Wolff mitgetheilten Listen.  
 Größte Eile ist zu befehlen, da die  
 Sache die Entscheidung über die neue  
 Landesordnung wegen der Freigabe der  
 neuen Landesverfassung mit sich bringt, weil auch  
 die Entscheidung über die Mitgliedschaft der  
 Herrn Prof. Dr. v. B. v. B. v. B. v. B. v. B.  
 Knecht die für die Angelegenheit der  
 Bildung der Landesverfassung von großer  
 Wichtigkeit ist. Die Angelegenheit ist  
 daher noch immer nicht fertig gestellt  
 (ist).

find.  
Ihre Excellenz bitten mich sehr sehr zu  
sagen, mich zu Abschied von uns  
aufzutreten

Am  
San Jago. Puerto Rico  
Minister der Justiz. pp. Cayalayan.  
Jairam, Herr von Pulkamer  
Leyla.

441  
 sofortigen Gütestand nicht erreichen  
 wird bis zur gütlichen Abklärung des  
 in Rada, Salsau und Rulowen festzu-  
 lassenden Zustandes zu verbleiben.

Das Patent, Patent für die  
 bildenden Künste

Stz. Dr.

Ministerium  
 der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
 Angelegenheiten

U. S. N. 3144

2. 2. 2. 75.

146  
 1439. 13. November 1874  
 I. 1562.

Die General-Verwaltung der kaiserlichen  
 Museen hat angezeigt, dass der Professor Kasperowski für  
 selbst die ihm laut Vertrags vom 28. Februar d. J. übertra-  
 genen Restauration eines Theils der Freskengemälde unter den Um-  
 ständen des Alben Museums vollständig ist.

Wortungsmäßig kann dem Generalen die letzte Rate  
 der Bedingungen honorar erst nach Abschluss der Arbeiten  
 durch eine Kommission der Senate angetragen werden.

Der Senat ersucht auf dieser, mit Bezug auf den Bescheid  
 vom 10. November d. J. — 1. 1362 — eine Kommission zur Begut-  
 achtung der Restauration abzuordnen und dieselbe anzuweisen,  
 eine Bescheinigung über die Prüfung und den Umfang der Arbei-  
 ten an die General-Verwaltung der kaiserlichen Museen  
 für galten zu lassen.

Ueber den Anfall der Abrechnung ist mir früher Zeit be-  
 rüht zu ersetzen.

Im Auftrage.

Dr. K.

Al.

Der Senat der kaiserlichen Akademie  
 der Künste, Section für die bildenden  
 Künste

Sinnsalt.



ad T. 1562.

Notiz: Ihre Commissionen des Parats sind genehmigt worden die Person Prof. Dr. von Berber, Kammerherrn, Strader. -

1. Punkt:

Cito!

Die General. Versammlung der  
Königlichen Hofbeamten  
(fins.)

Berlin, d. 2. Dezember 1879

Insend. 3/12  
ab 4/12  
an die 1. Inst.

Es ist befohlen, dass die Commissionen des Parats, welche am 13. November 1879 - d. 18. 1879 - in Berlin, Sitzung des von dem Parat der Königl. Akademie der Wissenschaften, der Prüfung und Abnahme der von dem Prof. Dr. Kaselowsky, entworfenen Konstitutionen sind, sich das festorganisierte unter der Verwaltung des alten Ministeriums, einflussreichste Commissionen ganz regelmäßig zu versammeln.

Der Präsident.  
H. v. H. v. H.

2. Referat:

Entwurf Prüfung und Abnahme der von dem Prof. Dr. Kaselowsky, entworfenen Konstitutionen sind, sich das festorganisierte unter der Verwaltung des alten Ministeriums.

Der Präsident.

Es ist befohlen, dass die Commissionen des Parats, welche am 13. November 1879 - d. 18. 1879 - in Berlin, Sitzung des von dem Parat der Königl. Akademie der Wissenschaften, der Prüfung und Abnahme der von dem Prof. Dr. Kaselowsky, entworfenen Konstitutionen sind, sich das festorganisierte unter der Verwaltung des alten Ministeriums, einflussreichste Commissionen ganz regelmäßig zu versammeln.

Insend. 3/12  
ab 4/12  
an die 1. Inst.

fofen Pappe vom 13. November 1879.  
 -U. W. 5144- ganz entsprechend zu beauf-  
 tragen, daß die in Gemäßheit desfalls  
 geneigten Commission die von dem  
 Professor Kaselowsky eingeleitet und  
 geneigte Restauration eines Bildes  
 des Jünglingsbildes unter der  
 Leitung des alten Meisters  
 geneigt und die in Rede stehenden  
 Arbeiten in einer zweckmäßigen  
 fruchtbringenden Weise ausgeführt  
 geschehen soll, sowie, daß die das-  
 selbige Befestigung der Gemälde-  
 Verwaltung der Königl. Museen  
 der Aufstellung gemäß durch-  
 geführt werden soll.

Der  
 Königl. Kunst- und Singschule  
 des gräflichen v. Angulaynschen  
 Herrn von Puttkamer  
 Verwaltung

Der Kunst,  
 (Betreffend die bildenden Künste).  
 H. v. Ziller.

Der Abdruck der Befestigung ist bei dem  
 Herrn v. Puttkamer  
 J. v. M.

Abdruck.

An den Vorstand der Königl. Akademie der Künste  
 in Gemäßheit des fofen Ministerial. Pappe vom 13. November  
 des geneigten Commission zur Begünstigung der von dem  
 Professor Kaselowsky eingeleitet und geneigten Restauration  
 eines Bildes des Jünglingsbildes unter der Leitung des  
 alten Meisters erklärt, daß sie die in Rede stehenden  
 Arbeiten einer fruchtbringenden Weise ausgeführt zu-  
 sehen soll.

Berlin, den 29. November 1879.  
 G. Samarschmidt C. Becker  
 Julius Schrader.

170. Nr. 12/80.

169

Kauf

aus  
dem Hofen Markt der Königl.  
Bauverwaltung der Kaiserl.

Berlin

Zu verbinden  
mit Nr. I. 179  
B. 4. 2. 80.

Zöllner.

Es werden in letzter Zeit häufiger als  
jemals Lomierungen zur Erlangung von Reizen  
für Werke der Litteratur und Kunst ausgeschrieben.  
Sowohl die Kunst und Zeit der Kunst,  
sowohl die Kunst der Kunst in der Kunst  
genommen. Die Kunst der Kunst der Kunst  
(mit Kunst der Kunst der Kunst der Kunst  
genommen) von Kunst der Kunst der Kunst  
in der Kunst der Kunst der Kunst der Kunst  
oft sehr abweichend von der Kunst der Kunst  
im ersten Grade einflussreich. Es ist  
sicher, dass allgemeine Normen nicht  
gesetzt werden, welche eine Garantie der  
Erfolge bieten, einmal für die Kunst der Kunst  
der Lomierungen und auch für die Kunst  
der Kunst der Kunst der Kunst der Kunst  
für die Kunst der Kunst der Kunst der Kunst  
für die Kunst der Kunst der Kunst der Kunst

Kauf



Barlin & Hamon  
1880.

Das Präsidium  
Christen Z.

# 9. Grundsätze für das Verfahren bei öffentl. Konkurrenzen.

(Aufgestellt auf der XV. Versammlung deutsch. Archit.- u. Ingen.-Vereine in Hamburg 1888, mit den auf der 8. Abgeordneten-Versammlung zu Hildesheim 1879 und den auf der 12. Abgeordneten-Versammlung zu Frankfurt a. M. 1883 beschlossenen Änderungen.)

Das öffentliche Konkurrenz-Verfahren entspricht im weiteren Sinne einer Hauptaufgabe der Gegenwart, grosse und bedeutsame Unternehmungen öffentlich zu behandeln, und dient im engeren Sinne eben so sehr den Interessen der Bauherren, wie denen der Baukünstler.

Um den Bauherren wie den sich beteiligenden Baukünstlern eine Garantie für den Erfolg eines öffentlichen Konkurrenz-Verfahrens zu bieten, ist die allgemeine Annahme folgender Grundsätze erforderlich:

§ 1. Unter den Preisrichtern müssen Fachmänner (Bauingenieure) vorwiegend vertreten sein.

§ 2. Die Richter sind im Programm zu nennen. Sie müssen dasselbe vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramts bereit erklärt haben.

§ 3. Die Annahme des Richteramts bedingt Verzichtleistung auf jede direkte und indirekte Preisbewerbung und Beteiligung an der Ausführung des betreffenden Baues.

§ 4. Die in dem Programm verlangten Zeichnungen und Berechnungen sollen in der Regel das für ausgeführte Skizzen und eine summarische, auf Masseneinheiten (m Längen, qm Flächen, cbm Rauminhalt usw.) gestützte Kosten-Ermittlung erforderliche Mass nicht überschreiten.

Die Massangaben müssen genau vorgeschrieben sein.

Darstellungen von Details dürfen nur verlangt werden, wo diese für den Gedanken des Entwurfs von besonderer Bedeutung sind.

§ 5. Es ist im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bauart die massgebende Hauptgewicht gelegt wird,

81

so dass alle Pläne, welche dieselbe überschreiten, von der Konkurrenz ausgeschlossen sind — oder ob die gesamte Bauart nur als ungefähre Anhaltspunkt dienen soll, in welchem Falle den Konkurrenten ein freierer Spielraum ausdrücklich vorbehalten bleibt. — Ausführliche Kostenberechnungen sollen in der Regel vermieden und die Überschläge thunlichst auf Normalmaasse für Masseneinheiten (m Längen, qm Flächen, cbm Rauminhalt u. s. w.) gestützt werden.

§ 6. Die Anschliessung eines Entwurfs von der Preisbewerbung findet statt:

a) wenn derselbe nicht rechtzeitig eingeleistet ist.

b) wenn derselbe wesentlich gegen das Programm verstösst.

Stimmperthe oder in der Grundidee verfehlte Entwürfe können von der Preisurtheilung ausgeschlossen werden. Die Anschliessung ist zu begründen.

Von den angenommenen Entwürfen sind durch die Preisrichter diejenigen Projektstücke von der Beurtheilung und Ausstellung auszuschliessen, welche über das verlangte Mass hinaus gehen.

§ 7. So weit hiernach konkurrenzfähige Arbeiten vorhanden sind, sollen die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe verliehen werden. Nur wenn die Preisrichter einstimmig der Ansicht sind, dass keine Arbeit des I. Preises würdig sei, ist es zulässig, die für Preise ausgesetzte Gesamtsumme in anderer Vertheilung zur Auszeichnung der hervorragendsten Entwürfe zu verwenden.

§ 8. Sämmtliche zur Beurtheilung angenommenen Arbeiten sind mind. 2 Wochen lang, in der Regel nach der Entscheidung des Preisgerichtes, öffentlich auszustellen. Das gutachtlich begründete Urtheil der Preisrichter ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Die preisgekrönten Entwürfe sind nur insofern Eigenthum des Preisanschreibers, bzw. des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Das Recht der Publikation, sowie einer anderweiten Verwendung des Entwurfs bleibt dem Verfasser.

§ 10. Der Preis, oder wenn mehrere Preise ausgesetzt sind, die Summe derselben muss mind. das Doppelte des Honorars betragen, welches die Hamburger Normen vom September 1888 (vergl. die neuen Normen von 1888, S. 34) für die Position „Entwürfe“ festsetzen. Bei mehreren Preisen soll der erste Preis wenigstens dem einfachen Betrage des vorgedachten Honorars entsprechen.

## 10. Gesetz, (bzw. Verordnung), betr. die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 24. März 1873 bzw. vom 15. April 1876.

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagelöhner nach den folgenden Sätzen:

|                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Aktive Staatsminister . . . . .                                                                                            | 30 M.  |
| II. Beamte der 1. Rang-Klasse . . . . .                                                                                       | 24 M.  |
| III. Beamte der 2. und 3. Rangklasse . . . . .                                                                                | 18 M.  |
| IV. Beamte der 4. und 5. Rangklasse . . . . .                                                                                 | 12 M.  |
| V. Beamte, die nicht zu obigen Klassen gehören, so weit sie vor dem 1. Oktobersatz von 5 bzw. 6 M. berechtigt waren . . . . . | 9 M.   |
| VI. Subalternen der Provinzial-, Kreis- u. Lokalbehörden u. andere Beamte gleichen Ranges . . . . .                           | 6 M.   |
| VII. Andere Beamte, die nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . .                                                    | 4.5 M. |
| VIII. Unterbeamte . . . . .                                                                                                   | 3 M.   |

§ 2. Erfordert eine Dienstreise aussergewöhnl. Kostenaufwand, so kann der Tagelöhnersatz vom Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§ 3. Statutenlos angest. Beamte, welche vorübergehend ausserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben der Besoldung die im § 1 fest gesetzten Tagelöhner. Nicht statutenlos angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 fest gesetzten Tagelöhner nur für die Hin- u. Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagelöhner durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4. Reisekosten, einschl. der Gepäck-Beförderungs-Kosten erhalten:

1. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können;
2. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das km 15 Pf.

F

ENDE & BÖCKMANN, KÖNIGL. BAUMEISTER.

ATELIER FÜR ARCHITECTUR.

BERLIN N.W., DEN

26. II

1880

1.349.

PARISER PLATZ 68

Alt erhaltend!

zu den Blau.

18. 4. 80.

Je plus parfait sera l'ouvrage!

Surf. d'Alto in Angles.  
Zeit der Aufwender. Konkurrenz  
auf die ersten Tage werden  
zu geben. Je mehr und für  
das Referat wird der  
nützigen Informationen  
erfahren. Mit Aufwender  
müssen sein.

Erhalten.  
H. Bock.



# 9. Grundsätze für das Verfahren bei öffentl. Konkurrenzen.

(Aufgestellt auf der XV. Versammlung deutsch. Architekt- u. Ingen.-Vereine in Hamburg 1888, mit den auf der 8. Abgeordneten-Versammlung in Heidelberg 1879 und den auf der 12. Abgeordneten-Versammlung zu Frankfurt a. M. 1883 beschlossenen Änderungen.)

Das öffentliche Konkurrenz-Verfahren entspricht im weiteren Sinne einer Hauptleistung der Gegenwart, grosse und bedeutsame Unternehmungen öffentlich zu behandeln, und dient im engeren Sinne eben so sehr dem Interesse der Bauherren, wie denen der Baukünstler.

Um den Bauherren wie den sich beteiligenden Baukünstlern eine Garantie für den Erfolg eines öffentlichen Konkurrenz-Verfahrens zu bieten, ist die allgemeine Ausnahme folgender Grundsätze erforderlich:

§ 1. Unter den Preisrichtern müssen Fachmänner (Bauingenieure) vorwiegend vertreten sein.

§ 2. Die Richter sind im Programm zu nennen. Sie müssen dasselbe zur Veröffentlichung genehmigt und sich zur Annahme des Richteramts bereit erklärt haben.

§ 3. Die Annahme des Richteramts bedingt Verpflichtung auf jede direkte und indirekte Preisbewerbung und Beteiligungs an der Ausführung des betreffenden Baues.

§ 4. Die in dem Programm verlangten Zeichnungen und Berechnungen sollen in der Regel das für ausgeführte Skizzen und eine summarische, auf Masseneinheiten (in Längen, qm Flächen, cbm Rauminhalt usw.) gestützte Kosten-Ermittlung erforderliche Mass nicht überschreiten.

Die Massstäbe müssen genau vorgeschrieben sein.

Die Darstellungen von Details dürfen nur verlangt werden, wo diese für den Gedanken des Entwurfs von besonderer Bedeutung sind.

§ 5. Es sei im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bauart das massgebende Hauptgewicht gelegt wird.

81

so dass alle Pläne, welche dieselbe überschreiten, von der Konkurrenz ausgeschlossen sind — oder ob die genannte Bauart nur als ungefährer Anhaltspunkt dienen soll, in welchem Falle den Konkurrenten ein freieres Spielraum ausserhalb der vorgeschriebenen Masse — Ausführliche Kostenberechnungen sollen in der Regel vermieden und die Überschläge thunlichst auf Normalmaasse für Masseneinheiten (in Längen, qm Flächen, cbm Rauminhalt u. a. w.) gestützt werden.

§ 6. Die Ausschliessung eines Entwurfs von der Preisbewerbung findet statt:

a) wenn derselbe nicht rechtzeitig eingeleistet ist.

b) wenn derselbe wesentlich gegen das Programm verstösst.

Stumpfsinnige oder in der Grundidee verfehlte Entwürfe können von der Preisvertheilung ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung ist zu begründen.

Von den angenommenen Entwürfen sind durch die Preisrichter diejenigen Projektstücke von der Beurtheilung und Ausstellung auszuschliessen, welche über das verlangte Mass hinaus gehen.

§ 7. So weit hiernach konkurrenzfähige Arbeiten vorhanden sind, sollen die angesetzten Preise an die relative besten Entwürfe verliehen werden. Nur wenn die Preisrichter einstimmig der Ansicht sind, dass keine Arbeit das 1. Preise würdig sei, ist es zulässig, die für Preise ausgesetzte Gesamtsumme in anderer Vertheilung zur Auszeichnung der hervorragendsten Entwürfe zu verwenden.

§ 8. Stimmliche zur Beurtheilung angenommenen Arbeiten sind mind. 2 Wochen lang, in der Regel nach der Entscheidung des Preisgerichtes, öffentlich auszustellen. Das gutachtlich begründete Urtheil der Preisrichter ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Die preisgekrönten Entwürfe sind nur insofern Eigentum des Preisausschreibers, bzw. des Bauherren, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Das Recht der Publikation, sowie einer anderweitigen Verwendung des Entwurfs bleibt dem Verfasser.

§ 10. Der Preis, oder wenn mehrere Preise ausgesetzt sind, die Summe derselben muss mind. das Doppelte des Honorars betragen, welches die Hamburger Normen vom September 1888 (vergl. die neuen Normen von 1888, S. 34) für die Position „Entwerfer“ festsetzen. Bei mehreren Preisen soll der erste Preis wenigstens dem einfachen Betrage des vorgedachten Honorars entsprechen.

## 10. Gesetz, (bzw. Verordnung), betr. die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 24. März 1873 bzw. vom 15. April 1878.

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagelöhner nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister . . . . . 30 M.

II. Beamte der 1. Rangklasse . . . . . 24 M.

III. Beamte der 2. und 3. Rangklasse . . . . . 18 M.

IV. Beamte der 4. und 5. Rangklasse . . . . . 12 M.

V. Beamte, die nicht zu obigen Klassen gehören, so weit sie vor dem 1. Oktober 1873 in den Dienst getreten sind, erhalten 9 M.

VI. Subalternen der Provinzial-, Kreis- u. Lokalbehörden u. andere Beamte gleichen Ranges . . . . . 6 M.

VII. Andere Beamte, die nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . . 3 M.

VIII. Unterbeamte . . . . . 3 M.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise aussergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagelöhner vom Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§ 3. Stattenbeig angest. Beamte, welche vorübergehend ausserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben der Besoldung die im § 1 fest gesetzten Tagelöhner. Nicht stattenbeig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 fest gesetzten Tagelöhner nur für die Hin- u. Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagelöhner durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4. Reisekosten, einschl. der Gepäck-Beförderungskosten, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das km 15 Pf

F

ENDE & BÖCKMANN, KÖNIGL. BAUMEISTER.

ATELIER FÜR ARCHITECTUR.

BERLIN N.W., DEN

26. II

1880

I. 349.

PARISER PLATE 68

Allerhöchste  
zu den Akten.  
d. 4. 4. 80.

Zu. Sehr geehrter Herr Professor!

Sehr geehrter Herr Professor.  
Für die Liebfrauen-Concurrenz  
auf die ersten Tagelöhner  
zu setzen. Ich habe mich für  
den Referent und den  
nützigen Aufmerksamkeiten  
erfreuen. Mit sehr  
wärmenden Grüßen

Ergebenst.  
H. Ende.

Der Hof, Künigsminder Herr Majestät des Kais.  
prin und Königin Augusta

Edm. Gaillard

geb. Berlin 18. Juni 1819 - hat sich um die Mi.  
nisterial Verwaltung mit der Bitte gesandt:  
a. die Akademie zur Anerkennung der großen  
Arbeit Daniel Nikolaus Chodowietz  
die Reise nach Danzig zu bewilligen.  
b. ihm eine Pension von 3000 M. als Entsch.  
der Aufopferung zu bewilligen.  
c. ihm eine Pension einer Anzahl von Gelehr.  
ten der Pädagogik zu bewilligen.  
d. ihm eine Pension zu bewilligen.

Antw. der Kaiserl. 8. December 1879.

eingeg. im Minister. 9. December 1879 unter 1. Reg. Ziffer.

U. V. 3408.

I. 81. præs. 15/1, 80  
Hf.

172

Glt.  
Die in dem Hof. erwirkten Pensionen  
sind hiermit mit eingezogen.

abgt. 1/2 f. M. Meyerli

Pr. m. nach der Anlage s. p. v.

Frau Professor Fannschmidt  
Lehrerin

mit dem angegebenen Betrag  
in der nächsten Monatszahlung in  
einer der nächsten Monatszahlungen  
gezahlt werden.

Berlin, den 4. Februar 1880.

der Präsident  
Hitzig. Jo.

Pr. m. s. l. v.

An

dem Reich der Königl. Akademie d. Wiss.  
(Section für die bildenden Künste)

für

zum Dienst.

Berlin, den 15. Januar 1880

der Kaiserl. Reg.

Stellw. d. Kaiserl.

des G. v. d. Kaiserl.

Pr. 15. Jan. 80.

Vorgelagt

Berlin, den 15. Januar 80.

Meyerli

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

D. Nr. 659. U. F. - 80.

Berlin, den 14. März 1880

1.434.

Ihre Königl. Kommt. wird  
ermächtigt, einem mit Akten versehenen  
Hochschüler aus dem 12. Sem. Jura Nr. 3408. U. F. - 80  
betreffend die Provinzialverwaltung der in der Stadt,  
am Bibliotheks befindlichen Werkst. Chado,  
Mierki's - die Reise nach Danzig. Durch Kommt.  
Johannes Edm. Gaillard Einsprüche  
zu genehmigen, ohne den Akten der Hochschüler auszugeben.  
In Auftrage.

G. H. P.

Prot. der J. W. St. beigefügt.

H. H. P.

Ala  
an Königl. Kommt. der J. W. St. des Königs  
(Kassation für die bündelnden Kommt.)

ad. 434  
Lips.

15  
174

Schreib mir von Hof. Kämmermeister  
Herrn Edm. Gaillard, Weyßhofen  
Lindenberg 69:

Le. 18  
6/4

Der Herr Minister der geistl. Matrikeln: u.  
Matrikeln-Konzernanten hat den Inhalt der  
Bzgl. Abhandlung des Kämmerers zu einem gütlichen  
Kauf über das von Hof. Weyßhofen dem Herrn  
Minister eingereichte Gesuch betreffend die Matrikel-  
Fälligkeit hat in der Abhandlung billigt  
beifolgendes Matrikel von Chodowicki, die Matrikel  
nach Danzig" ausgesprochen. Der Herr Minister  
hat von ihm angeforderte Güterlisten beigefügt, welche  
der Herr Kämmerer vollständigem Inspektion.  
Sowohl einige Proben der auf Hof. Kämmerer  
angewandten



De l'hon<sup>r</sup>re f<sup>r</sup>re de la bienheureuse Vierge  
Marie.

sagen, als nach der Prozedur ein  
Merkmal von Mithras dem Licht,  
sein Kunstgenossenschaft aufzuweisen  
machten sollen. Jedoch wird davon nicht  
gewünscht werden können, da dieselbe  
nach der eingezogenen Entscheidung auf  
statutarischer Bestimmung beruht.

Es würde mir immerhin vermehrt sein,  
eine geistliche Entscheidung darüber zu  
erhalten, die Entscheidung nach einmal M.,  
wollen nach jeder der beiden Klassen für  
die Lippelsooper Oberhaltung eines Majors  
hat in Vorposten zu bringen und somit  
die Hauptflüge für die Wartung der M.,  
wollen zu übertragen sein möglich.

Obwohl man fragt es sich, ob nicht von,  
Lösungen dieser Art offen werden müssen,  
dass nicht gleichzeitig Punkte auf der Lin-  
gen und auf der Lippelsooper Punkte,  
haltung der gleichen Maßzahlen vorzuziehen.

Im

169  
176

In der Verwaltung, das ist der Punkt  
nicht sein wird, die über die persönlich ein-  
schlagenden Verhältnisse der Lippelsooper Punkte,  
nachsehen zu vermeiden, unverlassen ist der  
Punkt, baldmöglichst über die Sache geistlich,  
bei mir zu berathen.

Puttkamer

Cite! ed. 456. no. 7/980.

Scrib. nur dem Herrn Justizsekretär,  
Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften  
Sinfaltig:

*Innung 7/4  
nd. ed.*

Das mit Leitung der in diesem Jahre  
in Düsseldorf stattfindenden allgemeinen  
deutschen Kunstausstellung betraute Künstler  
ist bei dem Herrn Minister der geistlichen  
Angelegenheiten mit der Bitte vorfallig zu  
ersuchen, trotz der Salosumme für fernverreichte  
Leistungen eine Anzahl von Medaillen zu  
willigen machen möchte, wie solches auch bei der  
vorhergehenden im Jahre 1861 in Köln stattge-  
habten Ausstellung geschehen ist, und sind  
wie in Folge dessen von dem Herrn Mi-  
nister, welcher dieser Bitte zu entsprechen  
geneigt ist, zu einem gütwilligen Bewilligen  
dieser Angelegenheit zu werden,

wie viel Medaillen von jeder der  
beiden Klassen für die Kunstwerke  
Ausstellung seiner Majestät in Düsseldorf  
zu bringen, und wenn die Medaillen  
für die Ausstellung der Medaillen zu  
übertragen sein möchten.

Mit Rücksicht darauf zu thun  
wie



B. 6. 4. 80.

Das Tausch, Teil. für  
die bild. Künste




1582.

maes. cod. 18  
2<sup>de</sup> Ed.  
27/10/1910  
1/2 1702

Der Juchimpfmeister Edm. Gaillard  
Juch ad I. 434. -

1. Gedächtnisreden auf  
Charles Floquet

2. Lord J. Lindsay (nur)  
Meijner

Perl. Ann 6. April 1880.

Brought in exp  
B.

Myself:



ant. 582.

Cito!

79

Berlin den 10 April 1880.

Laßte die Materialfertigung  
 in der ständemässigen Bibliothek  
 des kaiserlichen Markgrafen Chodowicki  
 in Posen und Danzig.

Ent. (Erhaltung)

Es ist mir in der That sehr  
 gefallend, dass vom 12 Januar 1880  
 - U. N. 3048 - material mir mitgeteilt  
 wurde, dass die gefertigten Bücher für mich  
 zu einem Kauf, ich habe sie gekauft  
 zu lassen:

Ein mittelst Luftdruck zu be-  
 arbeitete Materialfertigung  
 in der ständemässigen Bibliothek des  
 kaiserlichen Markgrafen Chodowicki  
 in Posen und Danzig, erscheint  
 in allgemeinen Umständen  
 sehr gut zu sein, und ich bin  
 sehr froh, dass ich von dem Hof. Kauf-  
 mann Edm. Gaillard selbst mit  
 einer Voranfertigung zu Aufst. vorge-  
 sehen worden ist mit seiner Kunst  
 vorzugehen, so dass ich mich  
 dem Gebiet der Luftdruck in Bezug  
 auf die Fertigung habe, dass von dem p.  
 Gaillard noch eine Fertigung der  
 Fertigung

13/4  
 Inm. d.  
 der eod. d.  
 mit

An  
 den kaiserl. Markgrafen  
 Minister des kaiserl. Hof.  
 Kabinetsekretär von  
 Posen  
 Erhaltung.

sein wird, die es fortsetzen  
sollte. Diejenigen, die zu der  
Festung gehören, sollten in der  
Abendzeit. Geben sie die  
Lichter aus, die sie haben,  
um zu zeigen, dass sie  
nicht in der Nacht  
geheim zu gehen.

Das Land, das zu der  
Bildung der

Heinrich

Diejenigen, die von dem  
Land zu gehen, sollten  
in der Nacht. Geben sie  
die Lichter aus, die sie  
haben, um zu zeigen,  
dass sie nicht in der  
Nacht geheim zu gehen.

Diejenigen, die von dem  
Land zu gehen, sollten  
in der Nacht. Geben sie  
die Lichter aus, die sie  
haben, um zu zeigen,  
dass sie nicht in der  
Nacht geheim zu gehen.

Diejenigen, die von dem  
Land zu gehen, sollten  
in der Nacht. Geben sie  
die Lichter aus, die sie  
haben, um zu zeigen,  
dass sie nicht in der  
Nacht geheim zu gehen.

Diejenigen, die von dem  
Land zu gehen, sollten  
in der Nacht. Geben sie  
die Lichter aus, die sie  
haben, um zu zeigen,  
dass sie nicht in der  
Nacht geheim zu gehen.

Diejenigen, die von dem  
Land zu gehen, sollten  
in der Nacht. Geben sie  
die Lichter aus, die sie  
haben, um zu zeigen,  
dass sie nicht in der  
Nacht geheim zu gehen.

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin, den 9. April 1880.

Nr. 14/48  
I. 588.

181.

S. Nr. 950. U. F. 80.

Der Königl. Senat  
widerlegt, indem ein Hofm. antwortet, dass  
Verfügung vom 12. Januars d. J. Nr. 3408. U. F. 79.  
betreffend die Provinzialbibliothek, das in der vorstigen  
Bibliothek befindliche Werk: Chronicon  
= die Kaiser und Könige =  
zu geneigen, ohne ein Verzeichnis der Verzeichnisse anzugeben.

In Auftrage.

K. K.

Von demselben ist gestern abgehandelt  
worden.

Im Auftrage.

Nr. 14/48.

J.

U.

Der Königl. Senat der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

zu

Beylag

I. 590.

M. cod. B. 182

fact. 15/4.

Die gen. selbstgeschriebenen  
 beiden Blätter sind gegen  
 Fälschungstafelung geschützt  
 zu sein.

B. 14. 4. 80.

Z.

gemäß Bestimmung der von Guillard  
 dt. m. eingeworfenen  
 Fälschungstafelung von Charles  
 Floguet  
 Nordd. Landeskarte von Meissen

Berl. den 14. April 1880.

M. Meyli.

Die Blätter. Chodorowski'se Blätter  
 Danzig ist zur Bibliothek zu versenden.

B. 16/4 80.

Z. H. H. H.

F. H. H. H.  
 B. 17/4 80  
 H. H. H. H.



Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

**Band:**

**I /**

**299**

**- - Ende - -**